





# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94, Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 02. Juli 2020 mit der eine

### TARIF- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Benützung von Räumlichkeiten der Landesmusikschule Weyer im Egerer Schloss erlassen wird.

# I. Landesmusikschule Weyer

#### a. Klassenräume

- 1) Jeder Nutzer hat der Gemeinde zumindest einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benützungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.
- 2) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer einzelne Klassenräume für außerschulische Zwecke. Die Benützung darf nur in jenen vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- 3) Die direkte Weitergabe eines ausgegebenen Schlüssels durch die Verantwortlichen an eine andere Person darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde erfolgen.
- 4) Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher anwesend zu sein.
- 5) In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.
- 6) Es ist ausschließlich der von der Gemeinde zugewiesene Eingang zu benutzen.
- 7) Die vorhandenen gemeindeeigenen Einrichtungen und Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- 8) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und am Gebäude haftet der Nutzer. Beschädigungen sind sofort, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag am Gemeindeamt zu melden.
- 9) Nach Beendigung der Benützung hat der Schlüsselübernehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden (besenrein). Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Fenster und Türen zu schließen. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 10) Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der Nutzer die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten. Gegebenenfalls ist vom Nutzer eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 11) Im Gebäude und dem dazugehörigen Außenbereich herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

12) Gebühren: Bei wiederkehrenden Veranstaltungen beträgt die Benützungsgebühr für Erhaltung, Licht, Heizung und Reinigung € 10,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 50,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, sind vom Kostenersatz ausgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt eine Kaution in der Höhe von € 100,00 vom Nutzer im Vorfeld einzuheben. Die Vorschreibung der Gebühren (ausgenommen der Kaution) erfolgt nach dem Veranstaltungsende durch die Gemeinde. Die Gebühren sind vom Nutzer fristgerecht zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13) Mehrkosten für die Gemeinde, die durch die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften durch den Nutzer entstehen, werden verrechnet. Bei der Nichteinhaltung der Benützungsordnung durch den Nutzer behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Nutzer die Benützung der

Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister;

ANTER, OC